

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abgeordneten Frauke Heiligenstadt, Ralf Borngräber, Axel Brammer, Stefan Politze, Claus Peter Poppe, Silva Seeler und Dörthe Weddige-Degenhard (SPD), eingegangen am 04.10.2011

#### Ganztagsschulen in Niedersachsen

Wir fragen die Landesregierung:

Ausbaustatus und Kosten

1. Wie viele Schulen in Ganztagsangebotsform im Sinne der KMK-Definition gibt es gegenwärtig in Niedersachsen, und welchen Anteil haben diese an der Gesamtheit der öffentlichen sowie privaten allgemeinbildenden Schulen (differenziert nach Schulformen)?
2. Wie verteilt sich das ganztägige Schulangebot hinsichtlich der Angebotsform „gebunden“ oder „teilgebunden“ oder „offen“?
3. Wie viele Schülerinnen und Schüler nehmen gegenwärtig dieses ganztägige Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot wahr, und welchen Anteil haben diese an der Gesamtheit der Schülerinnen und Schüler (zusätzlich differenziert nach der jeweiligen Angebotsform und differenziert nach Schulformen)?
4. Welchen weiteren Ausbau plant die Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode hinsichtlich des Ganztagsangebots an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen (differenziert nach Schulformen)? Plant die Landesregierung einen besonderen Ausbau an Ganztagsgrundschulen? Wenn nein, warum nicht?
5. Mit welchem zusätzlichen Kostenbedarf sind die Ausbauplanungen der Landesregierung insgesamt verbunden (in Jahresscheiben, differenziert nach investiven Mitteln sowie Personalmitteln, bitte auch Kostenanteile kommunaler Träger ausweisen)?

Personalaspekte des Ausbaus

6. Von welchem zusätzlichen Bedarf an pädagogischem Lehrpersonal geht die Landesregierung bei der Realisierung ganztägiger Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebote an allgemeinbildenden Schulen aus (differenziert nach Schulformen sowie nach Angebotsform der Ganztagsangebote)?
7. Von welchem zusätzlichen Bedarf an sonstigem Fachpersonal (z. B. Erzieherinnen und Erzieher, Psychologinnen und Psychologen und für schulische Sozialarbeit) geht die Landesregierung bei der Realisierung ganztägiger Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebote an allgemeinbildenden Schulen aus (differenziert nach Schulformen sowie nach Angebotsform der Ganztagsangebote)?
8. Von welchem zusätzlichen Bedarf an sonstigen außerschulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geht die Landesregierung aus?
9. In welcher Höhe veranschlagt die Landesregierung die zusätzlichen Personalkosten für ganztägige Unterricht-, Förder- und Freizeitangebote (Mehrbedarfsquote an den Gesamtkosten, zusätzlich differenziert nach Schulformen, zusätzlich durchschnittlich pro Schülerin/Schüler je nach Angebotsform)?

## Bedarfsprognosen 2015/2020

10. Welche Entwicklung erwartet die Landesregierung - u. a. angesichts der demografischen Entwicklung oder der veränderten Bildungsbeteiligung - hinsichtlich des Schul- und Ganztagsangebots bis 2015, welche längerfristig bis 2020 (Schulen nach Schulformen, davon mit Ganztagsangebot, davon differenziert nach der jeweiligen Ganztagsform)?
11. Welche Entwicklung erwartet die Landesregierung hinsichtlich der Nachfrage nach bzw. der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an ganztägigen Angeboten bis 2015, welche längerfristig bis 2020 (Entwicklung der Schülerzahlen, davon Anteil der Teilnahme an Ganztagsangeboten, erwartete Nachfragequote, soweit möglich differenziert nach Schulform)?
12. Von welchem Investitionsbedarf zur Unterhaltung bzw. zum baulichen Ausbau des Schulangebots in Ganztagsform geht sie auf dieser Grundlage aus bis 2015, von welchem bis 2020 (differenziert nach Schulform, ferner differenziert nach Ganztagsangebotsform, dabei Kostenanteile der Kommunen als Schulträger)?
13. Von welchem zusätzlichen Mittelbedarf zur hinreichenden personellen Ausstattung der Ganztagsangebote geht sie auf dieser Grundlage aus bis 2015, von welchem bis 2020 (differenziert nach Schulform, ferner differenziert nach Ganztagsangebotsform)?

## Qualitätsaspekte des Ausbaus und Kosten

14. Welche Faktoren sind aus Sicht der Landesregierung entscheidend für die Sicherung qualitativer und attraktiver ganztägiger Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebote, um die positiven Wirkungen auf die Schulleistungen, die individuelle persönliche, psychologische und soziale Entwicklung, die soziale Atmosphäre an der Schule und in den Familien sowie hinsichtlich der Zufriedenheit von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften zu realisieren?
15. Mit welchen Mehrkosten ist aus Sicht der Landesregierung die Sicherung eines in diesem Sinne qualitativen ganztägigen Schulangebots im Vergleich zur Halbtagschule sowie zur einfachen „Nachmittagsverwahrung“ verbunden (Mehrkosten als Anteil an den Gesamtkosten sowie pro Schülerin/Schüler)?
16. Welchen Zusammenhang sieht die Landesregierung zwischen der Angebotsform der ganztägigen Schulangebote und deren Auswirkungen auf die genannten Aspekte?
17. Welchen Zusammenhang sieht die Landesregierung zwischen der Ausweitung und Gestaltung der Schulautonomie (Eigenverantwortliche/Selbstständige Schule, Mittelbudgets, Personalarbeitswirtschaftung, Zielvereinbarungen und Schulprogramme usw.) und der Qualität der ganztägigen Schulangebote hinsichtlich der genannten Aspekte?
18. In welcher Weise ist die dauerhafte und verlässliche Einbindung der Kommunen in ihre Mehrfachrolle (verantwortlich für die äußeren schulischen Belange, oft auch Jugendhilfe, Jugendarbeit, Träger von außerschulischen Partnern und Bildungsteilhabe usw.) in Niedersachsen sichergestellt?
19. Sieht die Landesregierung Bedarf an landesweiten Mindeststandards zur Sicherung qualitativer ganztägiger Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebote, und, wenn ja, wie könnten diese aussehen?
20. Sieht die Landesregierung Bedarf an bundesweit vergleichbaren Mindeststandards zur Sicherung qualitativer ganztägiger Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebote, und, wenn ja, wie könnten diese aussehen?

## Lehrerbildung

21. Sind die besonderen Bedarfe und Anforderungen ganztägiger Schulangebote in die Inhalte und Struktur der Lehrerinnen- und Lehrerbildung eingeflossen (differenziert nach Schulform und nach Angebotsform, im Referendariat bzw. Vorbereitungsdienst), und, wenn ja, in welcher Weise?

22. Sind die Inhalte und besonderen Anforderungen ganztägiger Schulangebote an allgemeinbildenden Schulen prüfungsrelevant (etwa hinsichtlich des ersten Staatsexamens oder - wo vorhanden - der BA- oder MA-Prüfung, aber auch beim zweiten Staatsexamen) und, wenn ja, welche?

Stand sozialpädagogische Fachkräfte

23. Wie viele sozialpädagogische Fachkräfte sind gegenwärtig zur Wahrnehmung ihrer Betreuungs- und Beratungsaufgaben an allgemeinbildenden Schulen beschäftigt (aktuell und sofern möglich zum Stichtag 31.12.2010, in Vollzeitäquivalenten und differenziert nach a) Schulformen und b) Art der Beschäftigung)?
24. Durch welche Gebietskörperschaft werden auf welcher Grundlage zu welchen Anteilen die daraus resultierenden Personal- bzw. Maßnahmenkosten bisher getragen?
25. An wie vielen Schulen werden kontinuierlich Angebote durch sozialpädagogische Fachkräfte geleistet (absolut und Anteil an allen Schulen, differenziert nach Schulformen)?
26. Wie viele Schülerinnen und Schüler betreut eine sozialpädagogische Fachkraft dabei durchschnittlich (differenziert nach Schulformen)?
27. Welche Entwicklung des Bedarfs an sozialpädagogischen Fachkräften erwartet die Landesregierung in den kommenden Jahren, und welche Maßnahmen sind zu dessen Deckung vorgesehen?
28. Ist ein Ausbau der Stellen für schulische Sozialarbeit infolge der Novellierung der Grundsicherung nach SGB II und dem Kompromiss zur Bildungsteilhabe geplant? Wenn ja, in welchem Umfang und mit welchen Schwerpunkten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 10.10.2012 - II/72 - 1135)

### **Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Kultusministerium  
- 01-01 420/5-1135 -

Hannover, den 26.03.2012

Die Ganztagsschule ist deutschlandweit zu einem Erfolgsmodell geworden. Sie steht für die Gestaltung von Schule als Lern- und Lebensort, für eine Schule, die sich an den individuellen Bedürfnissen von Schülerinnen und Schülern orientiert. Die Umwandlung der Halbtagschule in eine Ganztagschule stellt eine der größten bildungspolitischen Herausforderungen dar.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich namens der Landesregierung die Fragen im Einzelnen wie folgt:

#### **Ausbaustatus und Kosten**

Zu 1:

Gemäß § 23 NSchG ergänzt eine Ganztagschule den Unterricht an mindestens vier Tagen der Woche zu einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot; es können auch Ganztagschulen mit einem ganztägigen Unterrichts-, Förder- und Freizeitangebot an drei Tagen der Woche zugelassen werden. Die Teilnahme an dem zusätzlichen Förder- und Freizeitangebot ist in der Regel freiwillig. Unterricht und zusätzliches Förder- und Freizeitangebot zusammen sollen acht Zeitstunden an einem Tag nicht überschreiten. Förderschulen, an denen wegen des sonderpädagogischen Förderbedarfs ihrer Schülerinnen und Schüler ein ganztägiger Unterricht erteilt wird (FÖS mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung), sind keine Ganztagschulen im Sinne dieser Vorschrift.

Nach KMK-Definition sind über die Definition von Ganztagschulen nach § 23 NSchG hinausgehend die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung mit ganztägigem Unterricht und die G8-Gymnasien mit Angebot eines Mittagessens zu den Ganztagschulen zu zählen.

Nach KMK-Definition gibt es insgesamt 1 390 öffentliche allgemeinbildende Schulen zum Stichtag 01.09.2011. Insgesamt gibt es 2 871 öffentliche allgemeinbildende Schulen zum Stichtag 01.09.2011. Daraus ergibt sich ein Anteil von 49,5 %.

Nach § 23 NSchG sind es insgesamt 1 311 öffentliche Ganztagschulen zum Stichtag 01.09.2011. Bezogen auf die Gesamtmenge von 2 871 öffentlichen allgemeinbildenden Schulen entspricht dies einem Anteil von 45,7 %.

Ganztagschulen in freier Trägerschaft werden statistisch nicht erhoben.

Die Verteilung der öffentlichen Ganztagschulen nach § 23 NSchG auf die Schulformen zum Stichtag 01.09.2011 kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Bei der Zählung nach Schulformen kommt es zu Doppelzählungen. Der Hauptschulzweig und/oder der Realschulzweig werden auslaufend für die Schuljahrgänge an Oberschulen statistisch weiterhin bei den entsprechenden Schulformen gezählt.

Schulform	Anzahl Ganztagschulen	Anzahl Schulen	in %
Grundschule	563	1 765	31,9
Hauptschule	346	442	78,3
Realschule	290	438	66,2
Gymnasium	161	221	72,9
Integrierte Gesamtschule	60	60	100,0
Kooperative Gesamtschule	36	36	100,0
Oberschule	105	132	79,5
Förderschule (ohne FöS-GE)	83	277	30,0

Zu 2:

Die Ganztagschulen nach § 23 NSchG verteilen sich auf die Organisationsform zum Stichtag 01.09.2011 wie folgt. Bei Schulen mit mehr als einer Organisationsform erfolgt die Zuordnung zur höchsten Organisationsform.

	offen	teilgebunden	gebunden
Anzahl Schulen	1 100	155	56

Zu 3:

Die Zahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler am Ganztagsangebot an öffentlichen Ganztagschulen (ohne FöS-GE) nach § 23 NSchG zum Stichtag 01.09.2011 aufgeteilt nach der Organisationsform und nach Schulformen kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Als Bezugsgröße sind nur die Schuljahrgänge 1 bis 10 berücksichtigt.

Schulform	Teilnehmende Schülerinnen und Schüler am GT-Betrieb				Anzahl Schülerinnen und Schüler in den SJG 1-10	in Prozent			
	offen	teilgebunden	gebunden	Summe		offen	teilgebunden	gebunden	Summe
Grundschule	47 992	1 392	495	49 879	291 199	16,5	0,5	0,2	17,1
Hauptschule	23 649	9 102	3 232	35 983	66 082	35,8	13,8	4,9	54,5
Realschule	44 981	8 558	2 411	55 950	152 606	29,5	5,6	1,6	36,7
Oberschule	826	5 354	97	6 277	8 184	10,1	65,4	1,2	76,7
Gymnasium	54 168	3 509	331	58 008	162 817	33,3	2,2	0,2	35,6
Integrierte Gesamtschule	9 276	4 822	19 610	33 708	35 114	26,4	13,7	55,8	96,0
Kooperative Gesamtschule	18 099	1 931	3 702	23 732	37 147	48,7	5,2	10,0	63,9
Förderschule	4 109	353	877	5 339	23 580	17,4	1,5	3,7	22,6
Alle Schulformen	203 100	35 021	30 755	268 876	776 729	26,1	4,5	4,0	34,6

Zu 4:

Die Landesregierung rechnet mit Schuljahresbeginn 2012/2013 mit ca. 1 500 Ganztagschulen in Niedersachsen. Damit wäre jede zweite öffentliche allgemeinbildende Schule im Land eine Ganztagschule. Der zunehmenden Nachfrage von immer mehr Eltern nach verlässlicher Betreuung in Verbindung mit qualitativ hochwertigen Bildungsangeboten und Anregungen zu sinnvoller Freizeitgestaltung wird besonders auch im Primarbereich Rechnung getragen: Im Schuljahr 2010/2011 waren von 1 719 reinen Grundschulen 401 Ganztagschulen. Zum Schuljahresbeginn 2011/2012 wurden in Niedersachsen 121 Genehmigungen für Ganztagsgrundschulen ausgesprochen, die Zahl der Ganztagsgrundschulen stieg damit auf 522 (inkl. GS/FÖ-Kl., Stand: 01.09.2011). Für das Schuljahr 2012/2013 liegen allein aus dem Grundschulbereich 119 Neuanträge vor (Stand: 24.02.2012).

Die Anzahl der vorliegenden Anträge zum Schuljahr 2012/2013 gegliedert nach Schulform mit Stand vom 28.02.2012 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

GS	HS	RS	GHS, HRS; GHRS	GY	Gesamtschulen	FÖS	gesamt
119	0	6	5	11	5	9	155

Zu 5:

Basierend auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre ist jährlich mit einer Zahl von ca. 150 Neuanträgen zu rechnen.

Bei der Einrichtung von rund 150 zusätzlichen Ganztagschulen pro Jahr ist aufgrund der Erfahrungen aus dem Haushaltsjahr 2012 von einem Volumen von ca. 80 Stellen bzw. von rund 3,8 Mio. Euro/Jahr auszugehen (offene Ganztagschulen mit dem bisherigen Ausstattungsstandard 3. und 4. Klasse sowie 5. und 6. Klasse je 2,5 Stunden/Klasse). Es handelt sich hierbei um Planungswerte.

Im laufenden Haushaltsjahr werden zum 01.08.2012 erneut fast 200 Ganztagschulen genehmigt und durch Umschichtungen mit einem beschränkten Zusatzbedarf ausgestattet werden können.

Der Ausbau und die Finanzierung der Oberschulen bleiben hiervon unberührt.

Erkenntnisse hinsichtlich der Höhe der investiven Mittel sowie der Kosten der kommunalen Träger liegen nicht vor.

### **Personalaspekte des Ausbaus**

Zu 6:

Siehe Antwort zu Frage 5.

Seit 2007 sind alle Schulen in Niedersachsen eigenverantwortlich, d. h. die Schulen tragen selbst die Verantwortung für die Organisation des Lernens und die Qualität der Arbeit. Mit der Genehmigung zur Führung als Ganztagschule wird den Schulen als freiwillige Leistung des Landes ein beschränkter Zusatzbedarf (Oberschulen als Ganztagschulen erhalten eine teilnehmerbezogene Ausstattung zunächst für den fünften Schuljahrgang) zur Ausgestaltung des Ganztages gewährt. Dieser Zusatzbedarf kann auch in Form eines Budgets in Anspruch genommen werden.

Zu 7:

Siehe Antwort zu Frage 5. Die Schulen können aus kapitalisierten Lehrerstellen pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finanzieren.

Zu 8:

Es obliegt den Schulen, dem Ganztagskonzept bzw. Schulprogramm entsprechend, die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel sachgerecht einzusetzen. Daten zur Ermittlung eines zusätzlichen Bedarfs an außerschulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden von der Landesregierung zurzeit nicht erhoben.

Zu 9:

Siehe Antwort zu Frage 5.

### **Bedarfsprognose 2015/2020**

Zu 10:

Es liegt keine Modellberechnung zur Entwicklung für den Ganztagsbetrieb in Niedersachsen vor. Wie viele Anträge auf Einrichtung des Ganztagsbetriebs zukünftig gestellt werden, ist nicht bekannt.

Zu 11:

Wie schon einleitend erwähnt, ist die Ganztagschule zu einem Erfolgsmodell geworden. Die Zahl der Ganztagschulen wird bundes- und landesweit unvermindert weiter steigen.

Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Ganztagsangebot ist in der Regel freiwillig und von daher nicht zu prognostizieren. Die Entscheidungsfreiheit der Eltern, sich für eine Halbtags- bzw. Ganztagschule auszusprechen, ist im Niedersächsischen Schulgesetz geregelt (vgl. § 63 Abs. 4 NSchG).

Die Landesregierung strebt an, bis zum Jahr 2020 ganztägige Angebote an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zur Regel zu machen. Schülerinnen und Schüler werden dann die Möglichkeit haben, an mindestens drei Tagen der Woche über den Vormittagsunterricht hinaus pädagogisch wertvolle Bildungs-, Erziehungs- und Freizeitangebote aus den Bereichen Sport, Kultur, Naturwissenschaften, Technik, Religion, soziale Dienste etc. wahrzunehmen.

Zu 12:

Die Schulträgerschaft gehört zum eigenen Wirkungskreis der Kommunen. Die Schulträger haben das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten. Ferner sind sie verpflichtet, die Schulanlagen mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Nach der Kostenlastverteilung zwischen Land und Kommunen haben sie die sächlichen Kosten zu tragen.

Mit dem Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ (IZBB) wurden die Schulträger beim bedarfsgerechten Auf- und Ausbau von Ganztagschulen unterstützt. Im Rahmen des Konjunkturpakets II sind den Schulträgern weitere Zuwendungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Erstaussstattungen, besondere Einrichtungen oder Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen an Schulen gewährt worden. Ebenso wurden Projekte zur Verbesserung der Medienausstattung finanziell gefördert.

Ob und inwieweit für die Vielzahl der kommunalen Schulträger Investitionsbedarf zur Unterhaltung bzw. zum baulichen Ausbau des Schulangebots in Ganztagsform entsteht, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung.

Zu 13:

Siehe Antwort zu Frage 5.

### **Qualitätsaspekte des Ausbaus und Kosten**

Zu 14:

Qualität an Ganztagschule erfordert systematische Schulentwicklungsarbeit von Unterricht und Angeboten. Qualität an Ganztagschule bedeutet eine schülerorientierte Lernkultur, die die individuelle Förderung ebenso in den Blick nimmt wie selbstgesteuertes Lernen. Aktive Mitgestaltungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler sind ebenso von Bedeutung wie die Mitwirkung von Lehrkräften bei Konzeption und Durchführung der Angebote. Die Eltern sind am Schulentwicklungsprozess zu beteiligen. Qualität an Ganztagschule bedeutet auch, dass Schule sich öffnet für die Kooperation mit außerschulischen Partnern und dass Lehrkräfte und außerschulische Fachkräf-

te miteinander kooperieren und kommunizieren. An Ganztagschulen mit Qualitätsanspruch werden Modelle der Rhythmisierung erarbeitet und erprobt.

Zu 15:

Mehrkosten ergeben sich aus Sicht der Landesregierung derzeit nicht zur Sicherung eines qualitativen und attraktiven ganztägigen Angebots bei den vorhandenen Ganztagschulen. Eine „Nachmittagsverwahrung“ - wie unterstellt wird - findet nicht statt. Vielmehr bieten die vorhandenen Ganztagschulen bereits heute ein attraktives ganztägiges Angebot.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist auch auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen: Das Niedersächsische Schulgesetz (§ 23 NSchG) sieht vor, dass die Teilnahme am zusätzlichen Förder- und Freizeitangebot in der Regel freiwillig ist, d. h. nach dem Schulgesetz wird grundsätzlich von einer offenen Ganztagschule ausgegangen - mit Ausnahme der speziellgesetzlich normierten Oberschulen.

Die folgende Schätzung enthält nicht die Mehrkosten, die den Schulträgern bei einer zwingenden landesgesetzlichen Einführung von gebundenen Ganztagschulen gegebenenfalls im Rahmen der Konnexität - beispielsweise für die Errichtung von Mensen - zu erstatten wären. Sie geht bei der Schätzung der Kosten für alle allgemein bildenden Schulen von der Annahme aus, dass die Schulträger tatsächlich für alle Schulen entsprechende Anträge stellen.

Zurzeit bestehen im Schwerpunkt offene Ganztagschulen sowie eine Reihe von bestandgeschützten gebundenen Ganztagschulen sowie aufwachsende teilgebundene Oberschulen. Dafür sind im Haushaltsjahr 2012 (ohne die neuen Schulen ab Schuljahresbeginn 2012/2013) ca. 95,8 Mio. Euro veranschlagt. Es entfallen davon Mittel in Höhe von ca. 85,5 Mio. Euro auf Lehrerstellen (einschließlich budgetierter Lehrerstunden) und die restlichen Mittel auf den Einsatz von ca. 200 Sozialpädagogen in den Ganztagschulen.

Ca. 47 Mio. Euro wären zusätzlich erforderlich zur Vollaussstattung der vorhandenen Ganztagschulen (Schuljahrgänge 1 bis 10 anstatt bisher Schuljahrgänge 3 bis 6 entsprechend den bisherigen Vorgaben). Diese Berechnung enthält keine Stellen für Sozialpädagogen.

Für die Ausstattung der vorhandenen rund 3 000 Schulen als voll ausgestattete offene Ganztagschulen werden ca. 265 Mio. Euro benötigt.

Die Mehrkosten für teilgebundene Ganztagschulen betragen auf Grundlage der Berechnungen für die Oberschule ca. 600 Mio. Euro, wenn 100 % der Schulen teilgebunden arbeiten.

Auch bei gebundenen Ganztagschulen ist die Berechnung abhängig von den Rahmenbedingungen, wie der Anzahl der verpflichtenden Tage und der täglichen Anwesenheitsdauer. Ausgehend von der teilgebundenen Ganztagschule und einem viertägigen verbindlichen Angebot (anstatt des zweitägigen verbindlichen Angebots mit einem zusätzlichen freiwilligen Tag) ergibt sich ein Mehrbetrag von mindestens 1 Mrd. Euro.

Zu 16:

Die Verzahnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten ist unabhängig von der Organisationsform der entscheidende Qualitätsfaktor in der Ganztagschulentwicklung.

Auf der Basis des additiven Charakters der Schulorganisation (Unterricht am Vormittag und freiwillige außerunterrichtliche Angebote am Nachmittag) ist auch an offenen Ganztagschulen eine sinnvolle Verknüpfung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten möglich.

Die teilweise offene (sogenannte teilgebundene) Ganztagschule bietet an ihren verpflichtenden Tagen gute Möglichkeiten der Rhythmisierung, lässt aber durch die übrigen Tage mit freiwilliger Teilnahme Raum für die freie Entscheidung von Eltern mit Kindern bzw. Jugendlichen.

Gebundenheit ist für gute Ganztagschule nicht zwingend erforderlich. Die Gesamtbilanz der Studie zur Entwicklung von Ganztagschulen (StEG-Studie) belegt sogar, dass die gebundene Ganztagschule bei älteren Schülerinnen und Schülern nicht zielführend ist, weil sie den von den Jugendlichen gewünschten Entscheidungsspielraum einschränkt. Darüber hinaus widerspricht sie

dem im Niedersächsischen Schulgesetz geregelten Recht der Eltern auf Entscheidungsfreiheit (§ 63 Abs. 4 NSchG).

Ein Teilnehmerumfang von drei Tagen sollte jedoch nicht nur angeboten, sondern auch wahrgenommen werden, damit sich die positive Wirkung von Ganztagschule entfalten kann.

Zu 17:

Es gibt nicht „die“ gute Ganztagschule schlechthin, sondern jede Schule muss ihren individuellen Schulentwicklungsprozess durchlaufen. Die Landesregierung hat mit dem für alle Schulformen gültigen Orientierungsrahmen Schulqualität, der Eigenverantwortlichkeit und der Einführung des Schulvorstandes den Rahmen vorgegeben, den Schulen aber auch weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Ausgestaltung ihres Ganztagsangebotes eingeräumt.

Zur Entlastung der Schulen hat die Landesregierung Anfang des Jahres eine Erweiterung der Dienstleistungsfunktion der Niedersächsischen Landesschulbehörde angekündigt. Weitere Formate der Unterstützung und Beratung werden unter Einbeziehung der Serviceagentur Ganztätig lernen vorbereitet.

Auf Überlegungen zur Qualitätssicherung wird in der Antwort zu Frage 19 detaillierter eingegangen.

Zu 18:

Nach § 1 Abs. 3 Satz 2 NSchG sind die öffentlichen Schulen nichtrechtsfähige Anstalten ihres kommunalen Schulträgers und des Landes. Die Schulträger haben das notwendige Schulangebot und die erforderlichen Schulanlagen vorzuhalten (§ 101 Abs. 1 NSchG). Sie sind verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert (§ 106 Abs. 1 NSchG). Ferner sind sie verpflichtet, die Schulanlagen mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten (§ 108 Abs. 1 NSchG). Außerdem haben sie die sächlichen Kosten der öffentlichen Schulen zu tragen und bestimmtes eigenes Personal einzusetzen (§ 113 NSchG). Aus der Schulträgerschaft ergeben sich darüber hinaus viele weitere gesetzliche Rechte und Pflichten für die Kommunen im sogenannten eigenen Wirkungskreis zum Wohle der örtlichen Gemeinschaft.

Zu 19:

Für jede neue Ganztagschule steht zunächst primär die Organisationsentwicklung im Vordergrund. Im zweiten Schritt gilt es, die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung verstärkt in den Blick zu nehmen. Im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule trägt gemäß § 43 NSchG die Schulleitung die Verantwortung für die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung. Im Schulprogramm ist zu verankern, in welchen Bereichen eine Ganztagschule welchen Ansprüchen genügen will. Jede Schule überprüft jährlich anhand des im Orientierungsrahmen Schulqualität Niedersachsen erläuterten Qualitätszyklusses den Erfolg ihrer Arbeit.

Die Landesregierung unterstützt die Schulen, indem sie dafür Sorge trägt, dass den Schulen langfristig auch für den Ganztagsbereich geeignete Evaluationsverfahren zur Verfügung stehen. Schon die 2008 entwickelten „Handreichungen zur Qualitätsentwicklung in Ganztagsangeboten niedersächsischer Ganztagschulen“ liefern Hinweise zum Nachweis vorhandener Schulqualität aus dem Bereich der Ganztagsangebote. Als von der Schule frei zu wählendes Evaluationsinstrument ist von SEIS Deutschland ein zusätzliches Ganztagsmodul entwickelt worden.

Landesweit hat das Kultusministerium mit einer Vielzahl von Institutionen Rahmenvereinbarungen zur Zusammenarbeit an öffentlichen Ganztagschulen geschlossen. Ein Thema der in regelmäßigen Abständen stattfindenden Arbeitsgruppensitzungen ist die Frage der Qualität der Angebote.

Zu 20:

Der Schulausschuss der Kultusministerkonferenz ist gebeten worden, einen Strukturvorschlag für eine Empfehlung der KMK mit dem Titel „Qualität an Ganztagschulen“ zu entwickeln. Fragen der Schulqualität stehen dabei im Vordergrund, darüber hinausgehende Aspekte werden in die Länderverantwortung verwiesen. Die Landesregierung befürwortet die Erarbeitung der o. g. Empfehlung.



### **Lehrerausbildung**

Zu 21:

Die besonderen Bedarfe und Anforderungen ganztägiger Schulangebote finden sowohl in der ersten als auch in der zweiten Phase der niedersächsischen Lehrerausbildung Berücksichtigung.

Die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter sieht für die Studierenden aller Lehrämter in besonderem Maße Kompetenzen im Bereich der Weiterentwicklung von Schule und der eigenen Berufskompetenz vor. Darin sind u. a. auch die Anforderungen an neue Rhythmisierungsformen von Unterricht verankert.

Im Vorbereitungsdienst erweitern die angehenden Lehrkräfte ihre Kompetenzen in diesen Feldern. Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst sieht u. a. die Schulung der kollegialen Arbeit in multiprofessionellen Teams vor.

Dazu gehörten auch der explizit erwähnte gegenseitige Respekt und der wertschätzende Umgang mit allen an der Schule Beteiligten.

Zu 22:

In welchem Umfang Inhalte und besondere Anforderungen ganztägiger Schulangebote explizit Gegenstand von Prüfungen im Rahmen der Lehrerausbildung sind, kann vom Kultusministerium nicht beantwortet werden, da dies statistisch nicht erfasst wird.

### **Stand sozialpädagogische Fachkräfte**

Schulsozialarbeit ist ein professionelles sozialpädagogisches Angebot, das durch verbindlich vereinbarte und gleichberechtigte Kooperation von Jugendhilfe und Schule als eigenständige Institution dauerhaft im Schulalltag verankert ist. Sie verbindet verschiedene Leistungen der Jugendhilfe miteinander und ist mit diesem Angebot im Alltag von Kindern und Jugendlichen ständig präsent und ohne Umstände erreichbar. Insofern ist Schulsozialarbeit als ein primäres Aufgabengebiet der Jugendhilfe eine kommunale und keine (unmittelbare) Landesaufgabe. Gesetzlich geregelt ist die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule in § 81 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) bzw. § 25 Abs. 3 NSchG.

Im Übrigen ergibt sich auch aus der schulgesetzlichen Kostenlastverteilung der §§ 112, 113 NSchG die Zuständigkeit der Kommunen. Danach tragen die Schulträger die sächlichen Kosten der öffentlichen Schulen und die Personalausgaben, soweit sie nicht das Land trägt. Die Kosten des Landes sind als Personalkosten für die Lehrkräfte, Schulassistenten, pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie das Betreuungspersonal aufgelistet.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Einstellung von Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern durch das Land Niedersachsen besteht nicht und widerspricht der o. a. Kostenlastverteilung nach dem Schulgesetz.

Allerdings hat das Land Niedersachsen im Rahmen des Unterstützungsprogramms für Grundschulen die Möglichkeit geschaffen, bei einem hohen Anteil an Schülerinnen und Schülern mit Lernproblemen und/oder sozialen Benachteiligungen einen Antrag auf Erhöhung des Budgets für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen zu können.

Aus dem folgenden Personenkreis können pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an Grundschulen (im Rahmen der Verlässlichen Grundschule) eingestellt werden:

- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Erzieherinnen und Erzieher,
- sonstige Lehrkräfte im Einsatz als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Personen mit pädagogischer Ausbildung oder umfangreichen Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern oder Jugendlichen.

Da es sich hier nicht zwingend um Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen handelt, kann nur mitgeteilt werden, dass an den Grundschulen in Niedersachsen 45 pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten, die hauptberuflich im Rahmen des Ganztagsangebots tätig sind.

Darüber hinaus ermöglicht das Land Niedersachsen auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms zur Profilierung der Hauptschule und der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen vom 03.11.2010 („Hauptschulprofilierungsprogramm“) über eine Zuwendung von bis zu 26 000 Euro an die Schulträger den Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte zur Unterstützung berufsorientierender Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler an Hauptschulen, Hauptschulzweigen in zusammengefassten Schulen, Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen, Oberschulen und in Kooperativen Gesamtschulen.

Vor dem Hintergrund, dass die sozialpädagogischen Fachkräfte nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Land, sondern zur jeweiligen Kommune stehen und deshalb statistische Angaben in dem hier erfragten Umfang seitens des Landes nicht erhoben werden, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 23 bis 25:

Während der Laufzeit der genannten Zuwendungsrichtlinie sind von der Niedersächsischen Landesschulbehörde für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 Zuwendungen (bis zu 26 000 Euro zur Finanzierung der Ausgaben für Personal, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Erzieherinnen und Erzieher, und der Ausgaben für Beschaffungen im Rahmen der Ausgestaltung der sozialpädagogischen Angebote) für die Durchführung spezifischer sozialpädagogischer Maßnahmen in folgendem Umfang bewilligt worden:

#### Braunschweig

Anzahl der Zuwendungen:	81,5	Gesamtvolumen:	8 476 000 Euro
Anzahl der Schulträger:	25		
Anzahl der Schulen:	82		

#### Hannover

Anzahl der Zuwendungen:	97,5	Gesamtvolumen:	10 166 750 Euro
Anzahl der Schulträger:	36		
Anzahl der Schulen:	101		

#### Lüneburg

Anzahl der Zuwendungen:	118,5	Gesamtvolumen:	12 117 667 Euro
Anzahl der Schulträger:	54		
Anzahl der Schulen:	119		

#### Osnabrück

Anzahl der Zuwendungen:	173	Gesamtvolumen:	17 961 574 Euro
Anzahl der Schulträger:	54		
Anzahl der Schulen:	119		

Zu 26:

Nach Maßgabe der Grundsatzerteilungen für die Hauptschule und die Oberschule werden die berufsorientierenden und -bildenden Maßnahmen in den 9. und 10. Schuljahrgängen durchgeführt, die nach den Vorgaben des Erlasses „Klassenbildung und Lehrerstundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ vom 07.07.2011 mit 26 bzw. 28 Schülerinnen und Schülern besetzt sind.

Zu 27:

Im Rahmen des Haushalts 2012/2013 hat die Landesregierung entschieden, dass die mindestens vierzügigen Oberschulen eine aufgestockte Mittelausstattung in Form einer Zuwendung für eine sozialpädagogische Fachkraft und Sachausgaben (39 000 Euro anstatt 26 000 Euro) erhalten sollen.

Zu 28:

Seit dem 01.01.2011 haben bedürftige Kinder aus leistungsberechtigten Familien der Rechtskreise SGB II, SGB XII, AsylbLG und BKG Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Dazu gewähren die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Kommunen bestimmte Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, persönlichen Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung und gemeinschaftliches Mittagessen im Regelfall als Sachleistung. Der Bund beteiligt sich dauerhaft an den dafür anfallenden Kosten.

Daneben beteiligt sich der Bund befristet bis 2013 an weiteren Aufwendungen der Länder bzw. Kommunen im Rahmen des sogenannten „400 Mio. Euro-Pakets“. Dieser Teil des Bildungs- und Teilhabepaketes, das im Vermittlungsverfahren Einzug in die SGB-II-Novelle fand, wurde dort mit dem Verwendungszweck „Schulsozialarbeit“ umschrieben. Eine solche Zweckbestimmung ist dem SGB II allerdings nicht zu entnehmen.

Um eine zweckentsprechende Verwendung dieser Mittel zu gewährleisten, haben die Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen am 25.05.2011 eine gemeinsame politische Erklärung über eine entsprechende zielorientierte Mittelverwendung unterzeichnet. Danach sollen diese Mittel insbesondere zur Verbesserung der Angebotsstruktur, zur Unterstützung junger Menschen bei der Überwindung individueller Hemmnisse und für Schulsozialarbeit verwendet werden, um diesem Personenkreis einen Zugang zu außerschulischen Bildungs- und Teilhabeangeboten zu verschaffen. Der Tagespresse und Stellenausschreibungen waren auch vereinzelt Informationen über Stellenausschreibungen für sogenannte „Bildungslotsen“ oder „Bildungscoaches“ zu entnehmen. Flächendeckende Informationen liegen der Landesregierung dazu jedoch nicht vor.

In Vertretung

Dr. Stefan Porwol